

Vorsitzender:
Dr. Christof Rohner, DL7TZ

RTA Runder Tisch Amateurfunk
Demokratische Vertretung der Funkamateure in Deutschland

Geschäftsstelle:
Lindenallee 4
34225 Baunatal

RTA Geschäftsstelle, Lindenallee 4, 34225 Baunatal

European Commission
Radio Spectrum Policy Group - Secretariat
DG INFSO B4:
Radio Spectrum Policy - Office: BU33 7/09
B-1049 Bruxelles, Belgium

Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Telefon	Name	Datum
	ko-st	0561 94988-40	Thilo Kootz	10.01.2012

**Kommentar zum
Interinstitutionellen Dossier: 2010/0252 (COD)
16014/11 - LIMITE - TELECOM 153**

Es geht um Funkfrequenzpolitik in Europa. In der Beschlussvorlage für das **EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DEN RAT über das erste Programm für die Funkfrequenzpolitik** heißt es eingangs:

- (1) Gemäß Artikel 8a Absatz 3 der Richtlinie 2002/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen gemeinsamen Rechtsrahmen für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste (Rahmenrichtlinie) kann die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Legislativvorschläge zur Aufstellung mehrjähriger Programme im Bereich der Funkfrequenzpolitik vorlegen, die politische Orientierungen und Ziele für die strategische Planung und Harmonisierung der Frequenznutzung im Einklang mit den für elektronische Kommunikationsnetze und -dienste geltenden Richtlinien enthalten. Diese politischen Orientierungen und Ziele sollten sich auf die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung der Funkfrequenzen beziehen, die für die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind. Das Programm für die Funkfrequenzpolitik unterstützt die Ziele und Kernmaßnahmen, die in der Strategie "Europa 2020" und der Digitalen Agenda für Europa skizziert sind und zählt zu den 50 vorrangigen Maßnahmen der Binnenmarktakte. Dieser Beschluss lässt bestehendes EU-Recht, insbesondere die Richtlinie 1999/5/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 1999 über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen und die gegenseitige Anerkennung ihrer Konformität, die Richtlinie 2002/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über den Zugang zu elektronischen Kommunikationsnetzen und zugehörigen Einrichtungen sowie deren Zusammenschaltung (Zugangsrichtlinie), die Richtlinie 2002/20/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über die Genehmigung elektronischer Kommunikationsnetze und -dienste (Genehmigungsrichtlinie), die Richtlinien 2002/21/EG und 2009/140/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. November 2009 zur Änderung der Richtlinien 2002/21/EG, 2002/19/EG und 2002/20/EG sowie die Entscheidung Nr. 676/2002/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. März 2002 über einen Rechtsrahmen für die Funkfrequenzpolitik in der Europäischen Gemeinschaft (Frequenzentscheidung), unberührt. Von diesem Beschluss unberührt bleiben ferner auf nationaler Ebene getroffene Maßnahmen, die mit dem Unionsrecht in Einklang stehen und Zielen von allgemeinem Interesse dienen, insbesondere solche im Zusammenhang mit der Regelung von Inhalten und der audiovisuellen Politik sowie dem Recht der Mitgliedstaaten, die Verwaltung und Nutzung ihrer Funkfrequenzen an Aspekten der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und der Verteidigung auszurichten.

Gegen eine zielorientierte Regelung der Funkfrequenzpolitik auf europäischer Ebene ist aus Sicht des Amateurfunkdienstes grundsätzlich nichts einzuwenden. Wir stellen aber fest, dass in diesem Zusammenhang in der gesamten Beschlussvorlage mit einigen Ausnahmen (öffentliche Sicherheit und Ordnung, Verteidigung) immer nur allgemein von Funkfrequenzen die Rede ist, woraus wir schließen, dass auch die Frequenzen, die international den Amateurfunkdiensten zugewiesen sind, eingeschlossen sind. Die Ziele sind auch genannt:

Diese politischen Orientierungen und Ziele sollten sich auf die Verfügbarkeit und effiziente Nutzung der Funkfrequenzen beziehen, die für die Verwirklichung und das Funktionieren des Binnenmarktes erforderlich sind.

Mit anderen Worten sollen auch zugeteilte Frequenzen des Amateurfunks diesen Zielen untergeordnet werden. Das können wir nicht akzeptieren und erwarten daher, dass diese (gemäß Frequenznutzungsplan der VO-Funk) aus dem verhandelten Spektrum herausgenommen werden.

Begründung:

Die Funkfrequenzen sollen den Brüsseler Plänen zufolge eindeutig ökonomischen Interessen untergeordnet werden. Ihre Nutzer sind hauptsächlich private oder öffentlich-rechtliche Sender, Wirtschaftsunternehmen, Betriebe und andere private Organisationen.

Dagegen ist der Amateurfunk ein Funkdienst, bei dem sich der staatlich geprüfte Funkamateur mit dem Amateurfunkdienst

„... aus persönlicher Neigung und nicht aus gewerblich-wirtschaftlichem Interesse befasst.“ (AFuG 1997, § 2, Abs. 1)

Das heißt unmissverständlich, dass der Amateurfunkdienst ausschließlich ein Hobby ist und nicht für kommerzielle, religiöse, weltanschauliche oder politische Zwecke gebraucht werden darf.

Und im § 2 Absatz 2 AFuG heißt es:

»Amateurfunkdienst ein Funkdienst, der von Funkamateuren untereinander, zu experimentellen und technisch-wissenschaftlichen Studien, zur eigenen Weiterbildung, zur Völkerverständigung und zur Unterstützung von Hilfsaktionen in Not- und Katastrophenfällen wahrgenommen wird; der Amateurfunkdienst schließt die Benutzung von Weltraumfunkstellen ein. Der Amateurfunkdienst und der Amateurfunkdienst über Satelliten sind keine Sicherheitsfunkdienste.«

Der § 5 AFuG definiert expressis verbis noch einmal die Rechte und Pflichten des Funkamateurs, darunter in Absatz 4 und 5:

»(4) Eine Amateurfunkstelle darf

- 1. nicht zu gewerblich-wirtschaftlichen Zwecken und**
- 2. nicht zum Zwecke des geschäftsmäßigen Erbringens von Telekommunikationsdiensten betrieben werden.«**

»(5) Der Funkamateurl darf nur mit anderen Amateurlfunkstellen Funkverkehr abwickeln. Der Funkamateurl darf Nachrichten, die nicht den Amateurlfunkdienst betreffen, für und an Dritte nicht übermitteln. Satz 2 gilt nicht in Not- und Katastrophenfällen.«

Damit wird deutlich, dass die Frequenzen der Amateurlfunkdienste nicht unter die geplanten Regelungen fallen können.

Der RTA bittet daher eindringlich darum, dass die Bundesrepublik Deutschland sich im Sinne des in Deutschland geltenden Amateurlfunkgesetzes für eine Nichtverhandelbarkeit oben genannter Frequenzen einsetzt.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'C. Rohner', written in a cursive style.

Dr. Christof Rohner
RTA-Vorsitzender